



Merkblatt für eingetragene Vereine

1. Anzumeldende Tatsachen:

- a) Änderung der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder unter Angabe deren Personaldaten (Vor- und Familienname, Geburtsname, Geburtsdatum und Wohnort),
- b) Änderung oder Neufassung der Satzung,
- c) Auflösung des Vereins und Bestellung von Liquidatoren unter Angabe deren Personaldaten (Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Wohnort).

Die Anmeldung hat jeweils unverzüglich zu erfolgen.

2. Form der Anmeldung:

Nur schriftlich mit notarieller Beglaubigung der Unterschriften durch die Mitglieder des Vorstands in vertretungsberechtigter Zahl.

3. Vorzulegende Unterlagen:

Abschrift des Versammlungsprotokolls, bei Satzungsänderungen auch die Urschrift des Protokolls.

4. Inhalt des Protokolls:

Die Protokolle müssen enthalten:

- a) Den Ort und Tag der Versammlung,
die Bezeichnung der Versammlungsleitung und des Protokollführers (bei Unterschrift genügend),
die Zahl der erschienen Mitglieder,
die Feststellung der satzungsgemäßen Berufung der Versammlung,
die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Berufung der Versammlung mit angekündigt war,
die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung, sofern die Satzung eine diesbezügliche Bestimmung enthält.
- b) Die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen nebst Erklärung über die Annahme der Wahl.
Dabei ist jedes Mal das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig genau anzugeben - ausgenommen „einstimmig“. (Wendungen wie „mit großer Mehrheit“, „fast einstimmig“ usw. sind unbedingt zu vermeiden).
Der Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Wohnort der gewählten Personen sind anzugeben.
Bei Satzungsänderungen muss der Wortlaut der geänderten Bestimmungen enthalten sein.
Ist die Satzung geändert und neu gefasst, so ist im Protokoll festzustellen: „Die Satzung wurde geändert und laut beiliegender Anlage neu gefasst“. Die Neufassung der Satzung ist dem Protokoll als Bestandteil beizuhelfen. Falls in der Satzung nicht nur einzelne wenige Punkte geändert wurden, ist eine vollständige Satzung in der neuesten Fassung vorzulegen vorzulegen.
- c) Die Unterschriften derjenigen Personen, die nach der Satzung die Beschlüsse der Versammlung zu beurkunden haben.

5. Allgemeine Hinweise:

Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

Beschlüsse können, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, in der Mitgliederversammlung nur wirksam gefasst werden, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausreichend bezeichnet wurde (z.B. „Änderung der §§ ... der Satzung“ oder „Änderung und Neufassung der Satzung“). Die Bezeichnung „Satzungsänderung“ ohne nähere Angaben genügt nicht.

Sofern die Satzungsänderung auch eine Änderung des Vereinszwecks betrifft, ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich, es sei denn, die Satzung enthält eine andere Regelung. Die in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder müssen nachträglich schriftlich zustimmen.

6. Steuerlicher Hinweis:

Nach § 137 der Abgabenordnung haben Vereine dem zuständigen Finanzamt und den für die Erhebung von Realsteuern zuständigen Gemeinden die Umstände anzuzeigen, die für die steuerliche Erfassung von Bedeutung sind, insbesondere die Gründung, den Erwerb der Rechtsfähigkeit, die Änderung der Rechtsform, die Verlegung der Geschäftsleitung oder des Sitzes und die Auflösung des Vereins.